

Berufs- und Gesundheitspolitik

Gesetzentwurf in der finalen Pipeline

Eßer:
 Politik muss Systemumbau unterbinden

Zahnärzte:
 MVZ nur räumlich-regional und mit medizinisch-fachlichem Bezug

TSVG und Z-MVZ-Gründung: Die Entscheidung rückt näher

Ob und welche Änderungen von der Bundesregierung noch im **Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)** vorgenommen werden, entscheidet sich in den kommenden Wochen. Das Gesetz wird Mitte Dezember in Erster Lesung im **Bundestag** beraten, ab 16. Januar 2019 ist eine Anhörung im Gesundheitsausschuss (des Bundestages) geplant.

Der **Gesundheitsausschuss des Bundesrates** hatte vor der Plenarsitzung am 23. November umfangreich zum (nicht zustimmungspflichtigen) TSVG Stellung bezogen und u.a. gefordert, dass die Gründung eines Krankenhaus-MVZ nur noch möglich sein soll, wenn die Klinik „einen fachlichen oder räumlichen Bezug zum Versorgungsauftrag des MVZ hat“. So solle verhindert werden, dass Krankenhäuser durch die Etablierung eines MVZ ihr Leistungsspektrum ausweiten können. Ausnahmen dürfe es nach Expertenrat nur noch dann geben, wenn eine Unterversorgung drohe.

Genau dies entspricht den Forderungen der Zahnärzteschaft. Auf der gemeinsamen Pressekonferenz von **Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV)**, **Bundeszahnärztekammer (BZÄK)** und **Deutscher Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK)** anlässlich des Deutschen Zahnärztetages 2018 hatte **KZBV-Chef Dr. Wolfgang** am 9. November 2018 in Frankfurt eindringlich gewarnt: „Reine Zahnarzt-MVZ und deren Ketten unter Kontrolle von versorgungsfremden Investoren befeuern das Praxissterben und damit die Unterversorgung in ländlichen und strukturschwachen Gebieten, während sie Über- und Fehlversorgung in Großstädten und einkommensstarken Regionen forcieren. Das gefährdet die Sicherstellung der flächendeckenden und wohnortnahen Versorgung, gefährdet das Recht auf freie Arztwahl der Patienten und schadet der Freiberuflichkeit, die dem Patientenwohl verpflichtet ist.“ Die zahnärztlichen Spitzenorganisationen forderten – so Eßer weiter – die Politik daher auf, diesen Systemumbau zu Lasten der Versicherten endlich zu unterbinden. Dazu müsse die Gründungsberechtigung von Krankenhäusern für reine Zahnarzt-MVZ auf **räumlich-regionale** sowie **medizinisch-fachliche Bezüge** gesetzlich beschränkt werden. Denn solche Kliniken dienen versorgungsfremden Investoren als Einfallstor in die ambulante zahnärztliche Versorgung. *Quellen: PK beim Deutschen Zahnärztetag 2018; diverse Pressemeldungen*

GKV-Szene

Fast 3.000 MVZ

Weitere Steigerungen abzusehen

MVZ-Zahlen gehen steil nach oben

Die Zahl der Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) liege im ärztlichen Sektor mit 2.821 auf neuem Rekordniveau, berichtete die **Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)** Ende vergangener Woche unter Bezug auf noch nicht offiziell veröffentlichte Daten der **Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KBV)**. Dies bedeute ein Plus von 13 Prozent innerhalb von zwölf Monaten, wie auch bei den in diesen Einrichtungen beschäftigten Ärzten, deren Zahl mittlerweile auf über 18.000 gestiegen sei (Stichtag 01.01.2018). 43 Prozent der MVZ stünden unter ärztlicher Regie und rund 40 Prozent würden von Krankenhäusern betrieben.

Laut Geschäftsbericht 2017/18 der **Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)** nahmen in Deutschland zum IV. Quartal 2017 insgesamt 437 MVZ an der vertragszahnärztlichen Versorgung teil, was einem Anstieg um 90 Prozent gegenüber dem Vorjahr entsprach. Auch die Zahl der in den Medizinischen Versorgungszentren tätigen angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte erhöhte sich innerhalb eines Jahres um 72 Prozent und lag Ende 2017 bei 1.353 (alte Bundesländer inklusive Berlin: 1.246, neue Bundesländer: 107). *Quellen: „FAZ“ am 23.11.2018; KZBV-Geschäftsbericht 2017/18*

Praxismanagement und -finanzen

Ärzte:
 60 Tage pro Jahr fehlen für Patientenversorgung

Zahnärzte sind am Ball

Bürokratielast steigt weiter

Die **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KBV)** veröffentlicht seit dem Jahr 2016 einen **Bürokratieindex (BIX)** für die vertragsärztliche Versorgung. Er soll transparent darstellen, wie viel Zeit die niedergelassenen Ärzte, Psychotherapeuten und ihre Angestellten im Jahr für Verwaltungsarbeit infolge von Vorgaben der gemeinsamen Selbstverwaltung aufwenden. Die erste Messung gab es im Jahr 2012, damals noch mit dem **Statistischen Bundesamt** durchgeführt. Der BIX ist aktuell gegenüber dem Wert von 2017 erneut angestiegen. Der bürokratische Aufwand in den Praxen beträgt demnach in Summe etwa 54,5 Millionen Arbeitsstunden pro Jahr. Umgerechnet verbringen niedergelassene Ärzte somit etwa 323.000 Stunden mehr mit bürokratischen Aufgaben als im Vorjahr. Pro Arzt errechnet die KBV den Wegfall von rund 60 Arbeitstagen im Jahr für die Patientenbehandlung.

Laut letztverfügbarer Statistik der **Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV-Jahrbuch 2017)** liegt der Zeitaufwand für die Praxisverwaltung bei den Zahnärzten wöchentlich auf einem Niveau von 7,1 Stunden (= 15,8 Prozent der Gesamtarbeitszeit). Hinzu kommen 4,1 Stunden „sonstige Arbeitszeit“ (= 9,1 Prozent), die beispielsweise für Tätigkeiten im Praxislabor, Fortbildung und berufspolitisches Engagement aufgewendet werden und ebenfalls zu Lasten der Behandlungszeit von 33,8 Stunden (= 75,1 Prozent) gehen. Die Dauerforderung der Zahnärzteschaft lautet daher: Abbau der überbordenden Bürokratie.

Ein erster Teilerfolg ist in **Nordrhein-Westfalen** zu verzeichnen, wo die Zahnärztekammern

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Zahnärzte für Zahnärzte

Factoring – Inkasso – GOZ – BEMA – Teilzahlungsangebote – Einwände – Abrechnungen
 Weitere Informationen unter die-za.de oder **0800 92 92 582**

mit dem zuständigen Ministerium die Einführung der „abweichenden Dokumentation“ bei der hygienischen Aufbereitung zahnmedizinischer Instrumente vereinbaren konnten. *Quellen: diverse Pressemeldungen; KZBV-Jahrbuch 2017; KV der ZÄK-NR am 24.11.2018*

Praxismanagement II**Broschüren zum Gutachterwesen aktualisiert**

Umfangreiche Hilfestellung

Mit mehreren Leitfäden stellt die KZBV den Gutachterinnen und Gutachtern in der vertragszahnärztlichen Versorgung Arbeitshilfen zur Verfügung. Die Leitfäden geben einen Überblick über die aktuellen Rechtsvorschriften, Verfahrensgrundsätze und die formalen Anforderungen an ein Gutachten. Die Broschüre „Vertragszahnärztliches Gutachterwesen“ informiert unter anderem über Sinn und Zweck des Gutachterverfahrens, die Rechtsgrundlagen, die verschiedenen Gutachtenarten und die gesteigerten Anforderungen an die Gutachter. Alle Broschüren wurden nun aktualisiert. Weitere Informationen: www.kzbv.de/gutachterwesen-informationen *Quelle: KZBV-Newsletter vom 22.11.2018*

Praxismanagement III**Ärger mit ungültigen Chipkarten: KBV stellt Praxisplakat bereit**

Info-Kampagne

Krankenkassen sind in der Pflicht

Nicht einlesbare Gesundheitskarten sorgen immer wieder für Ärger. Mit einem Poster der **Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV)** können Praxen ihre Patienten ab sofort darauf hinweisen, dass sie stets nur die aktuelle Chipkarte mitbringen und ihre alte vernichten, sobald sie von ihrer Krankenkasse eine neue erhalten. Anlass für die Aktion ist, dass die Krankenkassen alte elektronische Gesundheitskarten (eGK) zwar vorschriftsmäßig sperren, die Versicherten mitunter aber nicht wissen, dass sie nur noch die neue Chipkarte nutzen dürfen. Ungültige Karten können in den Praxen jedoch nicht eingelesen werden, was zu Verzögerungen bei der Anmeldung führt.

Nach Ansicht der KBV unternehmen die Krankenkassen zu wenig für die Information ihrer Versicherten. Es würden zwar neue Karten zugeschickt, es werde aber nicht oder nicht sehr deutlich darauf hingewiesen, dass die alten Karten nicht mehr gültig seien.

Das Plakat mit der Aufschrift „Sie brauchen nur eine Karte: Die neueste“ soll Patienten nun darauf aufmerksam machen, dass sie alte Chipkarten nicht mehr verwenden dürfen. Es steht gedruckt im DIN-A3-Format oder als Download im Internet bereit. Alternativ zum Plakat bietet die KBV eine Infokarte für den Praxistresen oder das Wartezimmer an. *Quelle: KBV-PraxisNachrichten*

Arbeitsrecht / AGG**Ausschreibung: „Junges und dynamisches Unternehmen“ zulässig**BAG:
Keine Altersdiskriminierung

Das **Bundesarbeitsgericht** entschied, dass ein Unternehmen sich in einer Stellenausschreibung als „junges und dynamisches Unternehmen“ bezeichnen darf – es handelt sich nicht um eine Diskriminierung von älteren Bewerbern wegen ihres Alters (Az. 8 AZR 604/16).

Das BAG verneinte – wie die Vorinstanzen – im Streitfall einen Anspruch auf Entschädigung gem. § 15 Abs. 2 AGG, da in der Bezeichnung „junges und dynamisches Unternehmen“ in der Stellenausschreibung keine Altersdiskriminierung zu sehen ist. Zwar stelle eine Stellenausschreibung, in der mit einem „jungem dynamischen Team“ geworben werde, eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters dar. Dadurch werde zum Ausdruck gebracht, dass ein Arbeitnehmer gesucht werde, der ebenso jung und dynamisch sei wie die Mitglieder des vorhandenen Teams. Doch im Streitfall würden die Begriffe „jung“ und „dynamisch“ jedoch zur Beschreibung des Alters und damit einer Eigenschaft des Unternehmens dienen. Da das Alter des Unternehmens nichts darüber aussage, wie alt die dort Beschäftigten seien, lasse sich nach Auffassung des BAG aus der Bezeichnung „junges und dynamisches Unternehmen“ keine bestimmte Erwartung an das Lebensalter der Stellenbewerber ableiten. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG am 5. November 2018*

Finanzen / Steuern I**Cave: 44-Euro-Freigrenze für Sachzuwendungen**

Gesamtwert überprüfen

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern bis zu 44 Euro im Monat an Sachbezügen steuerfrei zukommen lassen (siehe auch den folgenden Artikel zu Benzingutscheinen). Wie es aber steuerrechtlich aussieht, wenn neben dem Sachbezug noch Fracht-, Liefer- oder Versandkosten hinzukommen, klärte der **Bund der Steuerzahler (BdSt)** kürzlich in seinem Mitgliedermagazin: Demnach hat der **Bundesfinanzhof (BFH)** in einem aktuellen Urteil (Az.: VI R 32/16 am 06.06.2018) entschieden, dass derartige Kosten hinzuzurechnen sind und somit dazu beitragen können, dass die 44-Euro-Grenze überschritten wird. Arbeitgeber, bei denen ein solcher Sachverhalt vorliegt, sollten prüfen, wie hoch der Gesamtwert des Sachbezugs ist. Dabei kommt es nicht auf den Preis an, den ein auf Sachprämien spezialisierter Anbieter pauschal abrechnet, sondern auf den Preis, den ein Endverbraucher für Ware und Lieferung bezahlen würde. *Quelle: „Der Steuerzahler“, BdSt im November 2018*

Finanzen / Steuern II**Monatliche Überlassung von Benzingutscheinen? – Absurdes Steuerrecht**

Zufluss bei Übergabe

Werden einem Arbeitnehmer Tankgutscheine für mehrere Monate im Voraus zugewendet, so ist ihm der gesamte Sachbezug bereits bei Erhalt der Gutscheine und nicht erst bei Einlösung des jeweiligen Gutscheines an der Tankstelle zugeflossen – so das **Finanzgericht Sachsen** (Az. 3 K 511/17).

Eine Lohnsteueraußenprüfung hatte den Gesamtbetrag der Tankgutscheine i. H. v. 352 Euro als in dem Moment zugeflossen beurteilt, in dem sie dem Arbeitnehmer überreicht wurden und eine Nachversteuerung pauschal mit 30 % angeordnet.

Das FG Sachsen entschied, dass das Finanzamt berechtigt war, so vorzugehen. Der nicht personengebundene Tankgutschein stelle eine Art Wertpapier dar, mit dem der Arbeitnehmer ohne Zutun des Arbeitgebers grundsätzlich nach Belieben verfahren könne. Die Klägerin habe nach Übergabe der Gutscheine rechtlich keinen Einfluss mehr, wie der Gutschein verwendet und insbesondere wann er eingelöst werde. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG am 25. September 2018*

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: redaktion@adp-medien.deIm Web: www.adp-medien.de